

Vereinsatzung

(Stand: Mitgliederversammlung 28.02.2017)

§ 1

- 1 Der Verein trägt den Namen Segelfreunde Rheinland e.V. Das Kürzel ist SFR
- 2 Der Sitz des Vereins ist Siegburg
- 3 Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister
- 4 Der Verein wird Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV) und im für ihn zuständigen Segler-Verband Nordrhein-Westfalen (SV NRW).

§ 2

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports insbesondere durch qualitativ fundierte Ausbildung, Seminare, Veranstaltungen, Trainingsmaßnahmen etc.
- 2 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- 1 Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Antrag kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über die Aufnahme erfolgt ein Bescheid.

§ 5

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Minderjährige haben kein Stimmrecht.



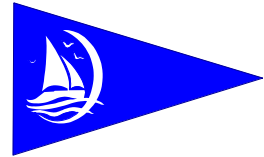
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes statt.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 1 Woche ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.

§ 7

- 1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsfestsetzung
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für das jeweils laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das zur Mitgliederversammlung laufende Geschäftsjahr
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Veranstaltungen
 - dem Vorstand Ausbildung
- 2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Vorstand Finanzen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis wird darüber hinaus bestimmt, dass von den zwei Vorstandsmitgliedern immer eines der 1. Vorsitzende sein soll. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende an dessen Stelle.
- 3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- 4 Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die



Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- 5 Der erste zu wählende 1.Vorsitzende sowie der erste zu wählende Vorstand Ausbildung werden von der Mitgliederversammlung auf drei, darauffolgend auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.
- 6 Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vereinsmitglied verwaltet.

§ 9

- 1 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenen Ermessen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausarbeiten, Einführen und Umsetzen einer Ehrenordnung
- 2 Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 10

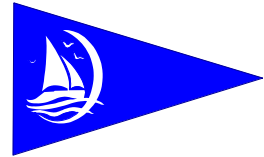
- 1 Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2 Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal fällig und wird eingezogen.

§ 11

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß.
- 2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Beitragsrückstandes von mindestens 2 Jahresbeiträgen
- 3 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 12

1. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.



§ 13

- 1 Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Druckdatum: 26.04.17